

IN DIESER AUSGABE



1. Die Neuerungen in Bezug auf die INTRASTAT – Meldungen ab 1.1.2018
2. Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister
3. Die elektronische Archivierung der Buchhaltungsunterlagen
4. Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen
5. Die Einschränkung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der MwSt. auf Rechnungen des Jahres 2017

1

Die Neuerungen in Bezug auf die INTRASTAT – Meldungen ab 1.1.2018

Für MwSt.-Subjekte

Ab 1.1.2018 treten die Neuerungen in Bezug auf die Verpflichtung zu Abgabe der INTRASTAT – Meldungen und der Periodizität dieser in Kraft.

Wir erinnern daran, dass die Periodizität der INTRASTAT – Meldungen, gültig bis zum 31.12.2017, wie folgt zusammengefasst werden kann:

- Die zusammenfassende Meldung muss mit trimestraler Fälligkeit von all jenen Subjekten erstellt werden, welche in den vier vorherigen Trimestern und für jede Kategorie von Operationen (Verkäufe von Gütern oder Leistungen oder Ankauf von Gütern oder Leistungen) einen Betrag von Euro 50.000,00 nicht überstieg, andernfalls muss die Meldung mit monatlicher Fälligkeit vorgenommen werden;
- Die Überschreitung des Betrages von Euro 50.000,00 muss in Bezug auf jede einzelne Meldung der Verkäufe (von Gütern oder Leistungen) und der Ankäufe (von Gütern oder Leistungen) überprüft werden. Die Überschreitung des Betrages in Bezug auf eine

Kategorie von Operationen bedingt die monatliche Periodizität der gesamten INTRASTAT – Meldung der Verkäufe oder der Ankäufe.

Im Allgemeinen können der Anwendungsbereich und die Abgabetermine der INTRASTAT – Meldungen wie folgt zusammengefasst werden:

Betroffene Rechtssubjekte	MwSt. – Subjekte welche innergemeinschaftliche Operationen tätigen
Objektiver Anwendungsbereich	<ul style="list-style-type: none"> - Inngemeinschaftlicher Verkauf und Ankauf von Gütern - Inngemeinschaftliche Leistungen verschieden von jenen laut Art. 7-quater und 7-quinquies, DPR 633/72 - Inngemeinschaftliche Leistungen laut Art. 7-ter, DPR 633/72
INTRASTAT – Meldung des innergemeinschaftlichen Verkaufs von Gütern und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - INTRA 1 – Deckblatt - INTRA 1bis – Verkauf von Gütern im Bezugszeitraum - INTRA 1ter – Berichtigungen in Bezug auf Vorperioden - INTRA 1quater – Verkaufte Leistungen im Bezugszeitraum - INTRA 1quinquies- Berichtigungen in Bezug auf Leistungen in Vorperioden
INTRASTAT – Meldung des innergemeinschaftlichen Ankaufs von Gütern und Leistungen	<ul style="list-style-type: none"> - Intra 2 – Deckblatt - Intra 2bis – Ankauf von Gütern im Bezugszeitraum - Intra 2ter – Berichtigungen in Bezug auf angekaufte Güter in Vorperioden - Intra 2quater – Angekaufte Leistungen im Bezugszeitraum - Intra 1quinquies- Berichtigungen in Bezug auf angekaufte Leistungen in Vorperioden
Abgabetermin	Innerhalb des 25. Tages welcher auf den Bezugsmonat oder das Bezugssemester folgt

Mit der Verfügung laut Protokoll Nr. 194409 vom 25.9.2017 hat die Agentur der Einnahmen Vereinfachungen – sofern diese als solche bezeichnet werden können - in Bezug auf die INTRASTAT – Meldungen laut Art. 50, Absatz 6, des GVD 331/93, abgeändert mit dem "Decreto milleproroghe" (Gesetzesdekret 244/2016), definiert, welche sich auf die INTRASTAT – Meldungen, bezogen auf Zeiträume ab dem 1.1.2018, beziehen.

Im Folgenden werden diese Neuerungen zusammengefasst:

Die innergemeinschaftlichen Ankäufe von Gütern (Modell INTRA 2bis)

- Die Abschaffung der trimestralen zusammenfassenden Meldungen;
- Die Abfassung der monatlichen Meldungen ausschließlich für statistische Zwecke;
- Die Verpflichtung, die monatlichen Meldungen nur dann abzufassen, sofern der Betrag der innergemeinschaftlichen Ankäufe von Gütern, in mindestens einem der vier vorherigen Trimester, gleich oder höher als Euro 200.000 war. Sofern dieses Limit nicht erreicht wird, muss die Meldung nicht abgefasst werden, die Daten werden mittels der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten (Kodex TD10 – für den innergemeinschaftlichen Ankauf von Gütern) und der Übermittlung der elektronischen Rechnungen mittels dem System „SDI“ („Sistema di Interscambio“) erhoben.

Die innergemeinschaftlichen Ankäufe von Leistungen (Mod. INTRA 2quater)

- Abschaffung der trimestralen Meldungen;
- Die Abfassung der monatlichen Meldungen ausschließlich für statistische Zwecke;
- Die Verpflichtung, die monatlichen Meldungen nur dann abzufassen, sofern der Betrag der innergemeinschaftlichen Ankäufe von Leistungen, in mindestens einem der vier vorherigen Trimester, gleich oder höher als Euro 100.000 war. Sofern dieses Limit nicht erreicht wird, muss die Meldung nicht abgefasst werden, die Daten werden mittels der telematischen Übermittlung der Rechnungsdaten (Kodex TD11 – für den innergemeinschaftlichen Ankauf von Leistungen) und der Übermittlung der elektronischen Rechnungen mittels dem System „SDI“ („Sistema di Interscambio“) erhoben;
- Für die Angabe im Feld „codice servizio“ ist eine geringere Detaillierung notwendig, man muss auf die fünfte Stufe anstatt auf die sechste Stufe der CPA – Klassifizierung Bezug nehmen, mit der daraus folgenden 50%igen Reduzierung der auszuwählenden Kodexe. Die Zollbehörde muss die CPA 2008 – Tabelle aktualisieren und die einzelnen Kodexe können mittels einer Suchfunktion, welche eingerichtet wird, gefunden werden.

Der innergemeinschaftliche Verkauf von Gütern (Mod. INTRA 1bis)

- Die Verpflichtung zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung bleibt unverändert aufrecht und ist weiterhin auf die Überschreitung des Limits von Euro 50.000 gebunden;
- Die Angabe der statistischen Daten ist nicht obligatorisch, außer in einem der vier vorherigen Trimester wurden innergemeinschaftliche Verkäufe von Gütern von gleich oder mehr als Euro 100.000 durchgeführt.

Der innergemeinschaftliche Verkauf von Leistungen (Mod. INTRA 1quater)

- Die Verpflichtung zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung bleibt unverändert aufrecht und ist weiterhin auf die Überschreitung des Limits von Euro 50.000 gebunden;
- Für die Angabe im Feld „codice servizio“ ist eine geringere Detaillierung notwendig, man muss auf die fünfte Stufe anstatt auf die sechste Stufe der CPA – Klassifizierung Bezug nehmen, mit der daraus folgenden 50%igen Reduzierung der auszuwählenden Kodexe.

Die Zollbehörde muss die CPA 2008 – Tabelle aktualisieren und die einzelnen Kodexe können mittels einer Suchfunktion, welche eingerichtet wird, gefunden werden.

Die Überschreitung des vorher genannten Limits in Bezug auf die Befreiung zur Abgabe der INTRASTAT - Meldungen

Die Überprüfung der Überschreitung des Limits in Bezug auf die Befreiung zur Abgabe der INTRASTAT – Meldung muss getrennt für jede Kategorie von Operationen vorgenommen werden. Die neuen Limits gelten unabhängig voneinander, was heißt, dass die Überschreitung des Limits in Bezug auf eine Kategorie sich nicht auf die anderen drei Kategorien auswirkt. Sofern zum Beispiel im Verlauf eines Trimesters ein MwSt. – Subjekt innergemeinschaftliche Ankäufe von Güter in Höhe von Euro 300.000 durchgeführt hat und innergemeinschaftliche Leistungen für Euro 10.000 angekauft hat, muss die innergemeinschaftliche Meldung der angekauften Güter abgefasst werden (für statistische Zwecke), nicht jedoch auch jene der innergemeinschaftlichen Leistungen.

Die Periodizität der Abgabe der INTRASTAT – Meldungen ab 1.1.2018

Die Periodizität der Abgabe der INTRASTAT – Meldungen ab 1.1.2018 kann wie folgt zusammengefasst werden:

Inneregemeinschaftlicher Ankauf von Gütern	<ul style="list-style-type: none">- Die Abschaffung der trimestralen zusammenfassenden Meldungen;- Die Verpflichtung, die monatlichen Meldungen nur dann abzufassen (für statistische Zwecke), sofern der Betrag der innergemeinschaftlichen Ankäufe von Gütern, in mindestens einem der vier vorherigen Trimester, gleich oder höher als Euro 200.000 war.
Inneregemeinschaftlicher Ankauf von Leistungen	<ul style="list-style-type: none">- Die Abschaffung der trimestralen zusammenfassenden Meldungen;- Die Verpflichtung, die monatlichen Meldungen nur dann abzufassen (für statistische Zwecke), sofern der Betrag der innergemeinschaftlichen Ankäufe von Leistungen, in mindestens einem der vier vorherigen Trimester, gleich oder höher als Euro 100.000 war.

<p>Innergemeinschaftlicher Verkauf von Güter</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verpflichtung zur Abgabe der zusammenfassenden trimestralen Meldung bleibt unverändert aufrecht und ist weiterhin auf die Überschreitung des Limits von Euro 50.000 gebunden, d.h. bei Überschreitung dieses Limits muss die Meldung mit monatlicher Fälligkeit erfolgen. - Die Angabe der statistischen Daten ist nicht obligatorisch, außer in einem der vier vorherigen Trimester wurden innergemeinschaftliche Verkäufe von Gütern von gleich oder mehr als Euro 100.000 durchgeführt
<p>Innergemeinschaftlicher Verkauf von Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verpflichtung zur Abgabe der zusammenfassenden trimestralen Meldung bleibt unverändert aufrecht und ist weiterhin auf die Überschreitung des Limits von Euro 50.000 gebunden, d.h. bei Überschreitung dieses Limits muss die Meldung mit monatlicher Fälligkeit erfolgen.

Somit müssen die Subjekte, welche innergemeinschaftliche Operationen durchführen, bereits im Monat Jänner 2018 die Periodizität der Abgabeverpflichtung in Bezug auf die INTRASTAT – Erklärungen überprüfen, indem sie auf die Trimester des Jahres 2017 Bezug nehmen und dann auch weiterhin fortlaufend die Periodizität überprüfen (das heißt, die Periodizität muss von Trimester zu Trimester überprüft werden und zwar in Bezug auf alle vier Kategorien von innergemeinschaftlichen Operationen)!

Praktische Fälle: Die Erstellung der INTRASTAT – Meldungen im Falle der Gewährung von Kassarabatten seitens von Lieferanten

Es kommt häufig vor, dass Lieferanten einen Preisnachlass gewähren, sofern der Kunde den Rechnungsbetrag innerhalb eines bestimmten Termins bezahlt (Kassarabatt).

Dieser Kassarabatt kann direkt vom gesamten Rechnungsbetrag in Abzug gebracht werden, wobei somit der vom Kunden an den Lieferant zu bezahlende Betrag reduziert wird, oder der Lieferant kann eine Gutschrift laut Art. 2, Absatz 3, DPR 633/72 ausstellen (der Kassarabatt wird im Sinne des MwSt. – Gesetzes als Abtretung von Geld angesehen und ist deshalb nicht der MwSt. unterworfen).

Zwecks Abfassung der INTRASTAT – Meldungen hat der Kassarabatt keine Auswirkung auf die in den INTRASTAT anzuführenden Werte.

Das selbe Kriterium wie vorher angeführt findet auch auf die Umsatzprämien Anwendung (sofern diese generell auf die im Geschäftsjahr seitens eines bestimmten Kunden getätigten gesamten Ankäufe bemessen werden, ohne die während des Geschäftsjahres praktizierten Preise laut einer spezifischen Vertragsklausel zu verändern); auch in diesem Falle kann der

Lieferant eine Gutschrift laut Art. 2, Absatz 3, DPR 633/72 ausstellen (die allgemeine Umsatzprämie wird im Sinne des MwSt. – Gesetzes als Abtretung von Geld angesehen und ist deshalb nicht der MwSt. unterworfen).

2

Der Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister

Für MwSt.-Subjekte

Die Termine für den Ausdruck der Buchhaltungsregister, des Inventarbuches und des Abschreiberegisters sind an den fälligen Termin zur Abgabe der Steuererklärung „Modell UNICO“ geknüpft.

Der Termin zur Abgabe der Steuererklärung „Mod. UNICO 2017“ war für das Steuerjahr 2016 wie folgt festgelegt:

Rechtssubjekt	Abgabetermin des Mod. UNICO 2017 bezogen auf das Geschäftsjahr 2016	Termin für den Ausdruck der obligatorischen Buchhaltungsregister bezogen auf 2016
Mit einem Geschäftsjahr, welches mit dem Kalenderjahr übereinstimmt	31.10.2017	31.1.2018 (innerhalb von drei Monaten ab dem 31.10.2017)
Mit einem Geschäftsjahr, welches vom Kalenderjahr abweicht	9 Monate ab dem Ende des Geschäftsjahres	Innerhalb von 3 Monaten ab dem Termin zur Abgabe des Mod. UNICO 2017

Der Ausdruck des Journalbuches und der Kontoblätter

Wir weisen darauf hin, dass der Ausdruck des Journalbuchs und der Kontoblätter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell UNICO 2017“ erfolgen muss, d.h. im Allgemeinen also innerhalb vom 31.1.2018.

Der Ausdruck der MwSt.-Register

Der Ausdruck der MwSt.-Register muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Mod. UNICO 2017“ erfolgen, d.h. im Allgemeinen also innerhalb vom 31.1.2018.

Wir merken an, dass laut dem Art. 7, Absatz 4-quater, des Gesetzesdekrets Nr. 357/94 (welcher im Zuge des Umwandlungsgesetzes zum Gesetzesdekret Nr. 148/2017 eingefügt wurde) die Führung nur der MwSt. – Register, auch in Ermangelung des Ausdrucks dieser auf Papier, rechtens ist, sofern diese im Zuge von eventuellen Steuerkontrollen auf Anfrage der Kontrollbehörde und in Anwesenheit dieser unmittelbar ausgedruckt werden können. Somit

müssen diese Register nicht mehr zwangsweise Jahr für Jahr erfolgen, sondern müssen auf jeden Fall unmittelbar auf Anfrage der Kontrollbehörde ausdrückbar sein.

Der Ausdruck des Abschreiberegisters

Der Ausdruck des Abschreiberegisters muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell UNICO 2017“ erfolgen, d.h. im Allgemeinen also innerhalb vom 31.1.2018.

Nicht elektronisch geführte Abschreiberegister mussten bereits innerhalb vom 31.10.2017 nachgetragen werden.

Die Führung, der Ausdruck und die Unterzeichnung des Inventarbuches

Die handelsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Inventarbuch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abgabetermins der Steuererklärung „Modell UNICO 2017“ erfolgen muss, d.h. im Allgemeinen also innerhalb vom 31.1.2018.

Im Inventarbuch enthalten sein müssen:

- Der Ausdruck der Bilanz;
- Das Detail des Warenendbestandes.

Zusammenfassend können die Termine für den Ausdruck in folgender Tabelle dargestellt werden:

Subjekt	Termin für den Ausdruck			
	Inventarbuch	Buchhaltungsregister*	Abschreiberegister	MwSt. – Register***
Einzelunternehmer	31.1.2018	31.1.2018	31.1.2018**	Ausdruck im Falle von Steuerkontrollen
Freiberufler	----			
Personengesellschaft	31.1.2018			
Kapitalgesellschaft mit einem Geschäftsjahr gleich dem Kalenderjahr	31.1.2018			
Kapitalgesellschaft mit einem Geschäftsjahr verschieden vom Kalenderjahr	Innerhalb von drei Monaten ab Abgabe der Körperschaftssteuererklärung UNICO**			

*Journalbuch, Kassabuch und Register der Eingänge/Zahlungen

**Subjekte, welche das Abschreiberegister noch händisch auf Papier führen, müssen dieses innerhalb des Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung aktualisieren

***Register der Ausgangsrechnungen/Eingangsrechnungen

Die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen

In der nachfolgenden Übersicht werden die Verpflichtungen in Bezug auf die Anwendung der Stempelsteuer auf Gesellschaftsbücher und Buchhaltungsaufzeichnungen zusammengefasst:

Buch oder Register	KAPITALGESELLSCHAFTEN			SONSTIGE UNTERNEHMEN/ FREIBERUFLER		
	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer	Nummerierung	Vidimierung	Stempelsteuer
Journal- und Inventarbuch	Ja	Nein	€ 16,00	Ja	Nein	€ 32,00
Gesellschaftsbücher (Gesellschafterversammlungen, Gesellschafterbuch, Verwaltungsratsbuch, usw.)	Ja	Ja	€ 16,00	Nicht vorgeschrieben*		
Register der Ausgangsrechnungen, Register der Tageseinnahmen, Register der Eingangsrechnungen, andere MwSt.-Register	Ja	Nein	befreit	Ja	Nein	befreit
Abschreiberegister	Ja	Nein	befreit	Ja	Nein	befreit

**Wenn sie doch geführt werden, sind € 32,00 an Stempelsteuer und € 67,00 an Konzessionsgebühr für jeweils 500 Seiten (oder weniger als 500 Seiten) geschuldet.*

Die Stempelsteuer muss vor der Benutzung des Registers/vidimierten Buches entrichtet werden (im Falle der Pflichtvidimierung oder der freiwilligen Vidimierung wird sie im Zuge dieser entrichtet). Die Anwendung der Stempelsteuer kann wie folgt vorgenommen werden:

- Mittels telematischer Einzahlung, wobei die Eckdaten dieser Einzahlungsbestätigung auf der ersten nummerierten Seite, oder auf der ersten Seite des jeweiligen 100 – Seiten Blocks, oder auf der letzten Seite des jeweiligen 100 – Seiten Blocks angemerkt werden müssen (die telematische Einzahlung muss somit innerhalb des Termins des Ausdrucks vorgenommen werden).
- Mittels Benutzung des Modells F23 (Steuerkodex 458T) und der Anmerkung der Eckdaten dieser Einzahlung auf dem Register/Buch.

Wir bitten Sie, den Ausdruck der jeweiligen Register innerhalb der oben angeführten Termine vorzunehmen, wobei auch der Druck der Kontoblätter innerhalb des für den Ausdruck des Journalbuches vorgesehenen Termins vorgenommen werden muss.

Die Buchhaltungsregister müssen im Zuge des Ausdrucks jährlich fortlaufend nummeriert werden, wobei bei der Nummerierung auf jeder Seite auch das entsprechende Jahr angeführt werden muss. Das anzuführende Jahr ist jenes, auf welches sich die Buchhaltung bezieht und nicht jenes, in welchem der Ausdruck der Register erfolgt. Subjekte, mit einem Geschäftsjahr, welches auf zwei Kalenderjahre aufgeteilt ist, müssen beim Ausdruck jenes Kalenderjahr anführen, in welchem das Geschäftsjahr begonnen hat.

3

Die elektronische Archivierung der Buchhaltungsunterlagen

Für MwSt.-Subjekte

Subjekte, welche die elektronische Archivierung der Buchhaltungsunterlagen und der Register vornehmen, müssen die speziellen diesbezüglichen Bestimmungen einhalten. Wer diese Form der digitalen Archivierung in Zukunft anwenden möchte, sollte sich an seinen Softwareanbieter wenden, um von diesem über die notwendige technische Handhabung aufgeklärt zu werden.

Im Besonderen erinnern wir daran, dass auch die elektronische Archivierung der Dateien mindestens einmal im Jahr erfolgen muss, innerhalb von drei Monaten ab dem Abgabetermin der entsprechenden Steuererklärung „Modell UNICO 2017“, das heißt also, im Allgemeinen innerhalb vom 31.1.2018.

Im Falle der elektronischen Archivierung der vorgenannten Buchhaltungsunterlagen und Register ist der vorgesehene Betrag der Stempelsteuer laut vorher angeführter Tabelle (Journalbuch und Inventarbuch) bezogen auf jeweils 2.500 Buchungen oder Teilen davon geschuldet und muss mittels des Formblattes „Mod. F24“ mit dem Steuerschlüssel 2501 einbezahlt werden, innerhalb von 120 Tagen des Folgejahres.

Innerhalb von 120 Tagen des Folgejahres muss eine Mitteilung an die Agentur der Einnahmen erstellt werden, aus welcher die tatsächliche Anzahl der im Bezugsjahr durchgeführten Buchungen hervorgeht, sowie die Eckdaten der Einzahlung oder der Antrag um die Rückerstattung der überschüssig einbezahlten Stempelsteuer.

4**Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen**

Für MwSt.-Subjekte

Die Aufbewahrung der Buchhaltungsunterlagen für steuerliche Zwecke hängt von den Verjährungsfristen ab.

Nur für die Steuerperioden, welche ab 2016 beginnen (insbesondere in Bezug auf die Steuerperiode 2016), gelten folgende Verjährungsfristen:

Jahr 2016	Abgabetermin	Verjährungsfrist	Verjährungsfrist im Falle der unterlassenen Abgabe der Erklärung
MwSt.		31.12.2022	31.12.2024
Einkommensteuer	31.10.2017	31.12.2022	31.12.2024
Steuereinbehalte (Modell 770)	31.10.2017	31.12.2022	31.12.2024
Wertschöpfungssteuer IRAP	31.10.2017	31.12.2022	31.12.2024

Für die Steuerperioden vor 2016 waren die Verjährungsfristen in vier Jahren bzw. fünf Jahren im Falle der unterlassenen Erklärung festgelegt (diese Fristen werden im Falle von angezeigten Strafdelikten verdoppelt).

Die Steuerzahler sind somit im Allgemeinen verpflichtet, die Buchhaltungsunterlagen zumindest für den Zeitraum der steuerlichen Verjährungsfristen aufzubewahren.

5**Die Einschränkung in Bezug auf die Abzugsfähigkeit der MwSt. auf Rechnungen des Jahres 2017**

Für MwSt.-Subjekte

Wir machen darauf aufmerksam, dass gemäß den letztthin erlassenen Bestimmungen (Legisklativdekret 50/2017) die MwSt. im Einkauf (Eingangsrechnungen) des Jahres 2017, datiert also mit dem Jahr 2017, in der gewohnten Form nur dann für die MwSt. in Abzug gebracht werden kann, wenn die entsprechenden Rechnungen auch in den MwSt.-Registern/MwSt.-Abrechnung des Monats Dezember 2017 erfasst sind.

Wir raten euch daher an, folgende Vorgangsweise anzuwenden:

- 1) Mittels Rundmail an eure Lieferanten von diesen alle Rechnungen des Jahres 2017 (datiert mit 2017) innerhalb des 12.01.2018 anzufordern, damit diese in den MwSt.-Registern/MwSt.-Abrechnung des Monats Dezember 2017 einfließen können, mit dem Hinweis, dass nach diesem Datum keine Rechnungen datiert mit dem Jahr 2017 angenommen werden, bzw. solche nicht mehr bezahlt werden können;
- 2) In der MwSt.-Abrechnung des Monats Dezember 2017 alle Rechnungen datiert mit 2017, welche in diesen Tagen noch ankommen sollten, sofort zu erfassen, mit Vermeidung der Vorgangsweise der Verbuchung im Journalbuch auf der Kostenposition „zu erhaltende Rechnungen“ und der Registrierung von Rechnungen des Jahres 2017 erst in den MwSt.-Register des Jahres 2018 (so wie das bisher möglich war);
- 3) Sofern nachher dennoch mit 2017 datierte Rechnungen nach der Durchführung der MwSt.-Abrechnung bezogen auf den Monat Dezember 2017 eintreffen sollten, mit Bezug auf das genannte und an Eure Lieferanten versandte Rundmail Bezug nehmend die Ausstellung einer Gutschrift/Annullierung der „falschen“ Rechnung verlangen, sowie die Ausstellung einer neuen mit dem Jahre 2018 datierten Rechnung.

Sofern nähere Klärungen seitens der Finanzverwaltung gegeben werden, werden wir euch darüber informieren.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network